

Seit dem 01. Januar 2024 gelten neue Regelungen für **steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE)** im Sinne des § 14a EnWG. Diese bilden ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung der Netzstabilität. Wir, als Stromnetzbetreiber, sind damit berechtigt und verpflichtet den Strombezug neu installierter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen im Bedarfsfall zu reduzieren, um eine drohende Gefährdung der Netzsicherheit zu verhindern.

Folgende Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und mit Netzanschluss in der Niederspannung, gelten als steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) und sind anmeldepflichtig:

- **Ladepunkt für Elektromobile**, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) ist // LaP
- **Wärmepumpenheizung** unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe) // WPA
- **Anlagen zur Raumkühlung** // KLIMA
- **Stromspeicher** hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) // SP

Sind mehrere Wärmepumpen und/oder Klimageräte hinter einem Netzanschluss angeschlossen, ist die Gesamtleistung je Anlagenart maßgeblich. Falls die Summe dieser Leistungen über 4,2 kW liegt, müssen die einzelnen Anlagen pro Anlagenart (Wärmepumpe bzw. Anlage zur Raumkühlung) rechnerisch zu einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SteuVE) zusammengefasst werden.

➔ Betreiber solcher Anlagen sind verpflichtet, diese anzumelden bzw. abzumelden und ggf. leistungswirksame Änderungen gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen.

**Folgende spezifischen Daten benötigen wir zur Einordnung des Anlagenaufbaus.**

### Anschlussobjekt / Liegenschaft

Straße, Hausnummer		PLZ, Ort / Ortsteil	
Gemarkung, Flur, Flurstück		Bemerkungen / Adressergänzung	
Zählernummer, bei Anschluss an vorhandene Anschlussnutzeranlage			
entsprechend Anmeldung vom:			

### Folgende steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind am o.g. Standort geplant:

SteuVE-Art	Anzahl baugleicher Einheiten	Gesamtleistungsaufnahme in kW	Bemerkungen
LaP			
WPA			
KLIMA			
SP			

Die weiteren anschlussrelevanten technischen Daten sind mit dem ‚Antrag Netzanschluss Strom‘ den ggf. anlagenspezifischen Datenblättern einzureichen.

Die Inbetriebsetzung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung/en wird über einen Inbetriebsetzungsantrag nach Fertigstellung rechtzeitig **vor dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt** angezeigt. Etwaige Änderungen im geplanten Aufbau sind anmelde- und prüfpflichtig und vor Einreichung des Inbetriebsetzungsantrages anzuzeigen.

**Benötigte Angaben zur Steuerung:**

**Anlagensteuerung:**

- Direktsteuerung
- Energie Management System (EMS)

**Art der Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezuges:**

- stufenlos
- gestuft

**Kommunikationsschnittstelle zwischen der Anlage und der Steuerbox:**

- digitale Schnittstelle (z.B. RJ-45)
- potentialfreie Kontakte

**gewünschte Netzentgeltreduzierung:**

- Modul 1: pauschale Netzentgeltreduzierung  
(In diesem Fall ist kein separater Stromzähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung/en erforderlich.)
- Modul 2: prozentuale Arbeitspreisreduzierung  
(Ein separater Stromzähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung/en ist erforderlich.)

**Erklärung des Betreibers der Verbrauchseinrichtung/en**

Voraussetzung für die Steuerung und die Reduzierung des Netzentgelts ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und dem Netzbetreiber. Diese Vereinbarung ist in Form der „Allgemeinen Bedingungen für die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG“ unter [www.netzhalle.de](http://www.netzhalle.de) abrufbar.

- Ich stimme den **Allgemeine Bedingungen** über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift

**Erklärung des verantwortlichen Installationsunternehmens bzw. der verantwortlichen Elektrofachkraft**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name/Stempel, Unterschrift